

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der Ansprecher [ANONYMISIERT 1],

Jean Rothschild

und [ANONYMISIERT 2]

betreffend das Konto von Jean Rothschild

Geschäftsnummern: 223586/TW;¹ 209516/TW; 707419/TW²

Zugesprochener Betrag: 162,500.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids sind die von [ANONYMISIERT 1] („Ansprecher [ANONYMISIERT 1]“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das veröffentlichte Konto von Jean Rothschild und die von Jean Rothschild („Ansprecher Rothschild“) eingereichten Anspruchsanmeldungen betreffend das veröffentlichte Konto von Anna Rothschild und A. Stern und betreffend ein Konto von [ANONYMISIERT],³ und die von

¹ Ansprecher [ANONYMISIERT 1] reichte weitere Ansprüche auf die Konten von Justin Rothschild und Ida Rothschild ein, die unter den Geschäftsnummern 223587 und 223558 erfasst sind. Das CRT hat Ansprecher [ANONYMISIERT 1] bereits das Konto von Justin Rothschild ausgezahlt. Vergleiche *Betreffend das Konto von Justin Rothschild*, genehmigt am 8. August 2004. DAS CRT wird den Anspruch auf das Konto von [ANONYMISIERT] separat behandeln.

² Ansprecher Rothschild hat neben der Anspruchsanmeldung beim CRT 1999 auch einen Eingangsfragebogen mit der Nummer FRT 0009 163 beim US-Gericht eingereicht. Obwohl dieser IQ keine Anspruchsanmeldung war, hat das US-Gericht am 30. Juli 2001 einen Beschluss unterzeichnet, in dem angeordnet wurde, dass die Eingangsfragebögen, die als Anspruchsanmeldungen bearbeitet werden können, als rechtzeitig eingereichte Anspruchsanmeldungen behandelt werden sollten (vgl. *Order Concerning Use of Initial Questionnaire Responses as Claim Forms in the Claims Resolution Process for Deposited Assets* vom 30. Juli 2001). Der IQ wurde an das CRT weitergeleitet und mit der Geschäftsnummer 707419 versehen.

³ Das CRT konnte in der Datenbank der Kontogeschichte, die im Verlauf der Untersuchungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) erstellt wurde, und durch welche die Konten von wahrscheinlichen oder möglichen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung (wie in den Verfahrensregeln definiert) identifiziert werden, kein Konto ausfindig machen, das dem Verwandten [ANONYMISIERT] von Ansprecher Rothschild gehörte. Der Ansprecher wird hiemit darauf hingewiesen, dass das CRT weitere Untersuchungen seine Anspruchsanmeldung betreffend durchführen wird, um festzustellen, ob ein Auszahlungsentscheid - basierend auf vom Ansprecher eingereichten Informationen oder auf Informationen aus anderen Quellen - erlassen werden kann. Das CRT wird die Ansprüche auf die Konten von Anna Rothschild und A. Stern separat behandeln.

[ANONYMISIERT 2] geb. [ANONYMISIERT] („Ansprecherin“ [ANONYMISIERT 2]) (zusammen „die Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend die veröffentlichten Konten von Anna Rothschild und A. Stern.⁴ Der vorliegende Auszahlungsentscheid bezieht sich auf das veröffentlichte Konto von Jean Rothschild (der „Kontoinhaber“) bei der Niederlassung der [ANONYMISIERT] in Lausanne (die „Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall die Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und [ANONYMISIERT 2], um Geheimhaltung gebeten, wurden die Namen des Ansprechers, aller Verwandten der Ansprecher mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

Von den Ansprechern eingereichte Informationen

Ansprecher [ANONYMISIERT 1]

Der Ansprecher [ANONYMISIERT 1] reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er den Kontoinhaber als seinen Vater, Dr. Janos (Jean) Bonta (früher Rothschild) identifizierte, der 1903 in Baja, Ungarn, geboren wurde und mit [ANONYMISIERT] verheiratet war, mit der er ein Kind, Ansprecher [ANONYMISIERT 1], hatte. Ansprecher [ANONYMISIERT 1] erklärte, dass sein Vater Arzt war, der in Zalaegerszeg, Ungarn, wohnte. Der Ansprecher [ANONYMISIERT 1] erklärte, dass sein Vater, welcher jüdisch war, 1944 nach Auschwitz deportiert wurde, jedoch den Holocaust überlebte und nach dem Zweiten Weltkrieg nach Budapest, Ungarn, zog. Der Ansprecher [ANONYMISIERT 1] erklärte, dass sein Vater seinen Nachnamen und den von Ansprecher [ANONYMISIERT 1] am 5. Dezember 1951 von [ANONYMISIERT] auf [ANONYMISIERT] änderte. Schliesslich erklärte Ansprecher [ANONYMISIERT 1], dass sein Vater im Jahre 2000 in Budapest verstarb, und dass seine Mutter am 7. Dezember 1991 ebenfalls in Budapest starb. Zur Unterstützung seines Anspruchs reichte der Ansprecher [ANONYMISIERT 1] ein Dokument des Innenministeriums in Budapest vom 5. Dezember 1951 ein, aus dem hervorgeht, dass Janos Rothschild und sein Sohn [ANONYMISIERT 1] ihren Nachnamen auf [ANONYMISIERT] änderten. Ansprecher [ANONYMISIERT 1] reichte 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht ein, in dem er seinen Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto seiner Eltern geltend machte. Ansprecher [ANONYMISIERT 1] gab an, dass er am 26. Oktober 1946 in Budapest geboren wurde.

Ansprecher Rothschild

Ansprecher Rothschild reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er den Kontoinhaber als sich selbst, Jean Rothschild, identifizierte, der am 26. März 1925 in Frankfurt am Main, Deutschland, geboren wurde. Ansprecher Rothschild erklärte, dass er mit seinen Eltern, [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], bis 1933 in Frankfurt am Main wohnte, die Familie daraufhin nach Paris, Frankreich, zog und bis 1940 dort ansässig war. Gemäss den von Ansprecher Rothschild eingereichten Informationen waren seine Eltern in einem Konzentrationslager in Gurs interniert und wurden nach Auschwitz deportiert, wo sie ums Leben

⁴ Das CRT wird die Ansprüche auf diese Konten separat behandeln.

kamen. Ansprechere Rothschild gab an, dass er während der Zeit des Zweiten Weltkriegs in Frankreich wohnte. Zur Unterstützung seines Anspruchs reichte Ansprechere Rothschild seine Geburtsurkunde ein, aus der hervorgeht, dass sein Name Jean Rothschild ist, und seine Eltern [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] waren.

Ansprecher Rothschild reichte 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht ein, in dem er seinen Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto von [ANONYMISIERT] geltend machte.

Ansprecherin [ANONYMISIERT 2]

Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie den Kontoinhaber als ihren Bruder, Ansprechere Rothschild, identifizierte. Die von Ansprechere [ANONYMISIERT 2] eingereichten Informationen über ihren Bruder sind denen von Ansprechere Rothschild eingereichten Informationen ähnlich. Zur Unterstützung ihres Anspruchs reichte Ansprechere [ANONYMISIERT 2] ihre Geburtsurkunde ein, aus der hervorgeht, dass ihre Eltern [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] waren.

Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] gab an, dass sie am 29. Juni 1921 in Frankfurt am Main geboren wurde.

Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] reichte 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht ein, in dem sie ihren Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto von [ANONYMISIERT] deponierte.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen enthalten einen Auszug aus einem Kontobuch und Kontoauszüge. Gemäss diesen Unterlagen war der Kontoinhaber Jean Rothschild. Aus den Bankunterlagen geht nicht hervor, in welcher Stadt oder welchem Land der Kontoinhaber lebte. Die Bankunterlagen zeigen, dass der Kontoinhaber ein Wertschriftendepot hatte, das am 23. März 1953 oder zuvor auf ein Interimskonto transferiert wurde. Ferner geht daraus hervor, dass sich das Kontoguthaben am 23. März 1953 auf 24.00 Schweizer Franken belief und dass es am 31. März 1963, dem zuletzt bekannten Datum, bevor das Konto in das Kontobuch eines Interimskontos aufgenommen wurde, 21.50 Schweizer Franken betrug.

Die Buchprüfer, die bei dieser Bank Untersuchungen durchführten, um die Konten der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gemäss der Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) zu identifizieren, fanden dieses Konto nicht im System der offenen Konten der Bank, und schlossen daraus, dass es geschlossen wurde. Die Buchprüfer weisen darauf hin, dass es seit 1945 keinen Hinweis auf Kontoaktivität gibt.

Analyse des CRT

Zusammenfassung der Ansprüche

Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln können Ansprüche, die auf das gleiche oder auf miteinander verbundene Konten eingereicht werden, nach dem Ermessen des CRT in einem Verfahren zusammengefasst werden. Im vorliegenden Fall betrachtet es das CRT als angemessen, die drei Ansprüche der Ansprecher in einem Verfahren zusammenzufassen.

Identifizierung des Kontoinhabers

Der Name des Vaters von Ansprecher [ANONYMISIERT 1],⁵ der Name von Ansprecher Rothschild und der Name des Bruders von Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] stimmen mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers überein. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Bankunterlagen ausser dem Namen keine weiteren Informationen über den Kontoinhaber enthalten.

Zur Unterstützung seines Anspruchs reichte Ansprecher [ANONYMISIERT 1] ein Dokument vom Innenminister in Budapest ein, aus dem hervorgeht, dass er der Sohn von Janos (Jean) Rothschild ist, der später seinen Namen auf „Bonta“ änderte. Womit der unabhängige Nachweis dafür erbracht wurde, dass der angebliche Kontoinhaber denselben Namen trug wie die Person, die in den Bankunterlagen als Kontoinhaber aufgeführt ist.

Zur Unterstützung seines Anspruchs reichte Ansprecher Rothschild seine Geburtsurkunde ein, in der er angab, dass sein Name Jean Rothschild ist. Womit der unabhängige Nachweis dafür erbracht wurde, dass der angebliche Kontoinhaber denselben Namen trug wie die Person, die in den Bankunterlagen als Kontoinhaber aufgeführt ist. Das CRT stellt fest, dass Ansprecher Rothschild zu der Zeit, als das Konto eröffnet wurde und bestand, minderjährig war, und er keinen Anspruch auf sein Konto erhob, bis sein Name auf der im Februar 2001 veröffentlichten Liste mit den Konten, die gemäss dem *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“) wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten („ICEP-Liste“) aufschien. Das CRT hat jedoch Hinweise gefunden, dass Eltern im Namen ihrer minderjährigen Kinder Konten, wie zum Beispiel Wertschriftendepots, eröffneten. Somit findet es das CRT plausibel, dass die Eltern von Ansprecher Rothschild auf seinen Namen ein Wertschriftendepot eröffnet haben könnten, von dem er zuvor nichts wusste. Das CRT stellt fest, dass der Namen Jean Rothschild nur einmal auf der ICEP-Liste auftaucht.

Das CRT stellt weiters fest, dass Ansprecher [ANONYMISIERT 1] vor der im Februar 2001 erfolgten Veröffentlichung der Liste mit den Konten, die gemäss dem ICEP wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten („ICEP-Liste“) 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht einreichte, in dem er seinen Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto seiner Eltern geltend machte. Das deutet darauf hin, dass Ansprecher

⁵ Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass Janos die ungarische Form des französischen Namens Jean ist, und dass das Konto in Lausanne, im französischsprachigen Teil der Schweiz, war.

[ANONYMISIERT 1] den vorliegenden Anspruch nicht lediglich auf die Tatsache stützte, dass eine Person auf der ICEP-Liste als Besitzer eines Schweizer Bankkontos denselben Namen trägt wie sein Verwandter, sondern auch auf eine direkte Verwandtschaft, die ihm bereits vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste bekannt war. Das weist auch darauf hin, dass Ansprecher [ANONYMISIERT 1] vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste Gründe hatte, anzunehmen, dass sein Verwandter ein Schweizer Bankkonto besass. Dies unterstützt die Glaubhaftigkeit der von Ansprecher [ANONYMISIERT 1] eingereichten Informationen.

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass Ansprecher Rothschild, der auch der Bruder von Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] ist, nicht dieselbe Person ist wie der Verwandte von Ansprecher [ANONYMISIERT 1]. Da jedoch die Ansprecher alle veröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über den Kontoinhaber identifiziert haben; da die von allen Ansprechern eingereichten Informationen mit den in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen übereinstimmen und in keinster Weise im Widerspruch dazu stehen; da es in den Bankunterlagen keine weiteren Informationen gibt, die für das CRT eine Basis für weitere Bestimmungen bezüglich die Identität des Kontoinhabers darstellen würden; da keine weiteren Ansprüche auf dieses Konto bestehen, findet das CRT, dass alle Ansprecher den Kontoinhaber plausibel identifiziert haben.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecher haben plausibel bewiesen, dass der Kontoinhaber ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Ansprecher [ANONYMISIERT 1] erklärte, dass der Kontoinhaber jüdisch war, in Ungarn lebte und 1944 in ein Konzentrationslager deportiert wurde. Ansprecher Rothschild und Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] erklärten, dass der Kontoinhaber jüdisch war und während des Zweiten Weltkriegs im von den Nationalsozialisten besetzten Frankreich lebte.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen den Ansprechern und dem Kontoinhaber

Die Ansprecher [ANONYMISIERT 1] hat plausibel aufgezeigt, dass er mit dem Kontoinhaber verwandt ist, indem er spezifische Dokumente einreichte, die belegen, dass der Kontoinhaber sein Vater war. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass Ansprecher [ANONYMISIERT 1] 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht einreichte, in dem er die Verwandtschaft zwischen dem Kontoinhaber und Ansprecher [ANONYMISIERT 1] vor der im Februar 2001 erfolgten Veröffentlichung der ICEP-Liste identifizierte. Das CRT nimmt ferner zur Kenntnis, dass Ansprecher [ANONYMISIERT 1] ein Dokument vom Innenminister von Ungarn einreichte, aus dem hervorgeht, dass sein Vater und er ihre Namen änderten. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass es plausibel ist, dass es sich bei diesem Dokument um etwas handelt, was mit höchster Wahrscheinlichkeit nur ein Familienmitglied besitzen würde. Das CRT nimmt ferner zur Kenntnis, dass normalerweise nur Familienmitglieder über solche wie die oben genannten Informationen verfügen, was darauf hindeutet, dass der Kontoinhaber Ansprecher [ANONYMISIERT 1] als ein Familienmitglied bekannt war. All diese Informationen unterstützen die Plausibilität, dass Ansprecher [ANONYMISIERT 1] mit dem Kontoinhaber verwandt ist, wie er es in seiner Anspruchsanmeldung angegeben hat.

Ansprecher Rothschild hat plausibel aufgezeigt, dass er mit dem Kontoinhaber verwandt ist, indem er spezifische Informationen und seine Geburtsurkunde einreichte, aus denen hervorgeht, dass sein Name Jean Rothschild ist, und seine Eltern [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] waren.

Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] konnte plausibel beweisen, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt ist, indem sie spezifische Informationen und Dokumente lieferte, aus denen hervorgeht, dass der Kontoinhaber ihr Bruder ist. Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] legte ihre Geburtsurkunde vor, die [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] als ihre Eltern angeben.

Es gibt keine Informationen, aus denen hervorgeht, dass der Kontoinhaber weitere noch lebende Erben hat.

Verbleib des Kontoguthabens

Da der Kontoinhaber gemäss den Angaben von Ansprecher [ANONYMISIERT 1] in ein Konzentrationslager deportiert wurde; da der Kontoinhaber gemäss den Aussagen von Ansprecher Rothschild und Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] während des Zweiten Weltkriegs minderjährig war und seine Eltern ermordet wurden; da es weder Unterlagen über eine Auszahlung des Kontos des Kontoinhabers noch über das Datum der Schliessung des Kontos gibt; da weder der Kontoinhaber noch seine Erben in der Lage gewesen wären, Informationen über sein Konto einzuholen, da die Schweizer Banken wegen ihrer Bedenken in Bezug auf eine doppelte Haftung Informationen über die Konten in ihren Antworten auf Anfragen von Seiten der Kontoinhaber entweder einbehielten oder falsch angaben, und unter Anwendung der Vermutungsregelungen (h), (i) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln niedergelegt sind (siehe Anhang A), kommt das CRT zu dem Schluss, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf seine bisherige Rechtsgewinnung und die Verfahrensregeln wendet das CRT bei der Bestimmung, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Guthaben ihrer Konten erhalten haben, unterstützende Vermutungsregelungen an.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsanspruch zu Gunsten von Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und Ansprecher Rothschild besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat Ansprecher [ANONYMISIERT 1] plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um seinen Vater handelt, und Ansprecher Rothschild hat plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um ihn selbst handelt. Diese Verwandtschaftsverhältnisse rechtfertigen einen Auszahlungsentscheid. Drittens hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Ferner nimmt das CRT zur Kenntnis, dass Ansprecher Rothschild als der Kontoinhaber selbst eine stärkere Berechtigung am Konto hat, als Ansprecherin [ANONYMISIERT 2], die Schwester des Kontoinhabers.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass der Kontoinhaber ein Wertschriftendepot. Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass sich der Wert des Wertschriftendepots am 23. Februar 1953 auf 24.00 Schweizer Franken belief. Gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln wird dieser Betrag um 450.00 Schweizer Franken erhöht, was den standardisierten Bankgebühren entspricht, die dem Konto zwischen 1945 und 1953 belastet wurden. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird, wenn der Wert eines Wertschriftendepots weniger als 13,000.00 Schweizer Franken betrug, und auch für das Gegenteil keine plausiblen Beweise vorliegen, der Wert des Kontoguthabens auf 13,000.00 Schweizer Franken festgesetzt. Der heutige Wert des zugesprochenen Betrags errechnet sich, indem der nach Artikel 29 bestimmte Kontostand gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 162,500.00 Schweizer Franken.

Verteilung des Betrags

Gemäss Artikel 26 der Verfahrensregeln, wenn die Identität des Kontoinhabers nicht genau bestimmt werden kann, weil die Bankunterlagen nur beschränkte Angaben enthalten, und wenn mehrere, nicht zusammengehörende Ansprecher eine Verwandtschaft mit einer Person plausibel dargelegt haben, welche den gleichen Namen wie der Kontoinhaber trägt, wird die Auszahlung in Höhe des Kontowertes im Auszahlungsentscheid jedem Ansprecher oder jeder Gruppe von Ansprechern, die gemäss den übrigen Bestimmungen dieser Verfahrensregeln berechtigt wären, pro rata aufgeteilt. Im vorliegenden Fall hat Ansprecher [ANONYMISIERT 1] plausibel nachgewiesen, dass er mit einer Person mit demselben Namen wie der Kontoinhaber verwandt ist, und Ansprecher Rothschild hat plausibel nachgewiesen, dass er der Kontoinhaber ist. Wie bereits oben erwähnt, ist Ansprecher Rothschild stärker am Konto berechtigt als seine Schwester, Ansprecherin [ANONYMISIERT 2]. Somit sind Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und Ansprecher Rothschild jeweils zur Hälfte an der Gesamtauszahlungssumme berechtigt.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecher werden darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
10 Dezember 2004